



Vereinigung Hamburger Religionslehrerinnen und -lehrer VHRR-Kurz-Info November 2011

Editorial

Aus aktuellem Anlass: Regelungen für den Religionsunterricht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

immer wieder gibt es Anfragen an die VHRR von irritierten Kolleginnen und Kollegen zum zu erteilenden Stundenumfang und zu den Regelungen für den Religionsunterricht.

Die Einführung des zusätzlichen Religionsunterrichts in Klasse 7/8 der Gymnasien, die Struktur der neuen flexibilisierten Stundentafel, der Mangel an ausgebildeten Fachlehrkräften, und last, but not least, die zahlreichen Themen und Anforderungen im Rahmen des Schulreformprozesses stellen Schulleitungen (nicht nur) bei der Umsetzung der Stundentafel des Religionsunterrichts vor Herausforderungen.

Die unterschiedliche Handhabung der Schulen bei der Umsetzung der Stundentafel für den Religionsunterricht hat bei vielen Kolleginnen und Kollegen zu zumeist berechtigtem Unmut geführt – und auch zur Verunsicherung hinsichtlich der rechtlichen Regelungen.

Mit den in diesem Sommer in Kraft getretenen Regelungen zum Religionsunterricht gibt es eine eindeutige Rechtsgrundlage. Mit der auf den Seiten 3 – 6 folgenden Zusammenstellung möchte die VHRR dazu beitragen bestehende Irritationen zu überwinden und eine rechtliche Argumentationsgrundlage zu bieten.

Gleichzeitig wird aber auch deutlich, dass wir uns im Interesse der „gemeinsamen Sache“ gegenseitig unterstützen sollten, denn die aktuelle Situation erfordert auch kreative Ideen.

Um dies koordinieren zu können, möchten wir als VHR Sie um Rückmeldung zu folgenden Fragen bitten:

- Wird der „RU für alle“ gemäß der gesetzlichen Anforderungen an Ihrer Schule umgesetzt?

- Wenn (größtenteils) ja, was sind (organisatorische und inhaltliche) Gelingensbedingungen? Gibt es ein bewährtes Modell/Anregungen, von denen vielleicht auch andere Kolleginnen und Kollegen bzw. Schulen profitieren können?
- Wenn nein, wo liegen Probleme oder Stolpersteine? Gibt es konkrete Unterstützungswünsche (z.B. durch die VHRR, Kolleginnen und Kollegen anderer Schulen...)?

Über Ihre Rückmeldung an die u.a. Adressen würden wir uns sehr freuen!
Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir natürlich immer gerne bereit.
Und die Möglichkeit für einen persönlichen Austausch gibt es auf dem nächsten

Treffen des Arbeitsausschusses der VHRR am

09.02.2012, 19.00 – 21.00 Uhr
im PTI, Dorothee-Sölle-Haus
Königstraße 54
22767 Hamburg

zudem alle Mitglieder herzlich eingeladen sind/bist.

Wir wünschen Ihnen/dir ein erfreuliches Schuljahr und eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit.

Birgit Korn, 1. Vorsitzende, E-Mail: KornBirgit@web.de

Andreas Greverath, 2. Vorsitzender; E-Mail: Andreas.Greverath@bsb.hamburg.de

Inhalt

Editorial: Aus aktuellem Anlass	Seite 1
<i>Birgit Korn/Andreas Greverath</i>	
1. Aktueller Stand der Regelungen für den Religionsunterricht	Seite 3
1.1. Allgemeine Vorbemerkungen zum RU insgesamt	Seite 3
1.2. Übersicht Stundentafel für Religion.....	Seite 4
1.3. Erläuterungen zu den verschiedenen Schulformen	Seite 4
a). Grundschule	Seite 4
b) Stadtteilschule	Seite 5
c) Gymnasien.....	Seite 6
1.4. Gesetzliche Grundlagen: Quellen und Links	Seite 6
2. Erinnerung Jahresbeitrag	Seite 7
3. Termine	Seite 7
4. Impressum / Kontakt	Seite 7

1. Aktuelle Regelungen für den Religionsunterricht *(Stand: November 2011)*

1.1. Allgemeine Vorbemerkungen zum RU insgesamt

- Religion ist „ordentliches Unterrichtsfach“ (GG, Art. 7), die Schülerinnen und Schüler haben damit ein grundgesetzliches Recht auf Religionsunterricht! Schulsche Gremien sind nicht befugt, dieses Individualrecht aufzuheben. Religion muss entsprechend der behördlichen Vorgaben erteilt werden.
- Die in der Stundentafel genannten Kontingente legen die Anzahl der „Mindeststunden“ fest, d.h. dass zwar mehr, aber nicht weniger Religion als dort genannt unterrichtet werden darf. Damit gibt es nicht die Möglichkeit, das Fach zugunsten eines schulspezifischen Profils (z.B. Soziales Lernen, Lernen lernen, Bilingualer Unterricht, musisches Profil...) zu reduzieren. Was in der aktuellen Stundentafel steht, muss unterrichtet werden.
- In welchem zeitlichen Rhythmus Religion in einem Schuljahr erteilt wird, ist jedoch den Schulen überlassen, d.h. man kann den Unterrichtsphasen- oder blockweise, als Projektwoche sowie epochal etc. organisieren. Bedingung ist allerdings, dass das Gesamtstundenkontingent für Religion erhalten bleibt. Deshalb nennt die Stundentafel neben der Stundenzahl für eine 45-Minuten-Stunde auch die für 60-Minuten-Stunden und die Gesamtstundenzahl. Eine Wochenstunde à 45min entspricht 38 Einzelstunden à 45min.
- Religion kann in fächerübergreifenden Projekten eingebunden sein. Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass
 - ✓ der Gesamtstundenumfang für Religion erteilt wird.
 - ✓ alle in den Rahmenplänen genannten verbindlichen Inhalte des Fachs Religion bearbeitet und die Kompetenzen auf dem dort angegebenen Anforderungsniveau erreicht werden.
 - ✓ die Leistungsbewertung für das Fach Religion getrennt erfolgt.
 - ✓ einzelne Schüler sich vom Religionsunterricht abmelden können.

⁽¹⁾ Die aktuellen rechtlichen Grundlagen mit entsprechenden Links finden Sie am Ende der Hinweise.

1.2. Übersicht Stundentafel für Religion

Jahrgangsstufe		Wochenstunden			
Grundschule	1	5 <i>Religion muss in jedem Schuljahr erteilt werden.</i>			
	2				
	3				
	4				
		Stadtteilschule		Gymnasium	
Beobachtungsstufe	5	4		5	4
	6			6	
Sekundarstufe I	7	4	} 6	7	6
	8			8	
	9			9	
	10			10	
Sekundarstufe II	11	2			
	12	2		11	2
	13	2		12	2
Summe		19		19	

1.3. Erläuterungen zu den verschiedenen Schulformen

a) Grundschule

- Im Verlauf der 4 Grundschuljahre muss Religionsunterricht im Umfang von 5 Wochenstunden unterrichtet werden, also insgesamt 190 Stunden à 45min. (APO-GrundStGy, Anlage 2)
- Religion muss in jedem Schuljahr erteilt werden. (APO-GrundStGy §36, Absatz 3, Nummer 7)
- In Jahrgang 4, und auf individuellen Wunsch der Eltern auch in Jahrgang 3, wird Religion zensiert. (Schulgesetz §44, Absatz 2). (Die Gemischte Kommission Schule – Kirche hat beschlossen, dies bei der nächsten Schulgesetzänderung wieder rückgängig zu machen und auf eine Zensierung in der Grundschule zu verzichten. Es handelt sich also um ein Übergangsphänomen.)
- Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihr Kind vom Religionsunterricht abzumelden, es muss dann anderweitig (z.B. in der Parallelklasse) unterrichtet werden. (GG Art. 7, Absatz 2) (kommt aber sehr selten vor)
- Parallel (also alternativ) zum Religionsunterricht darf kein anderes Fach erteilt werden, also z.B. kein muttersprachlicher Unterricht, kein Förderunterricht. (Beschluss der Gemischten Kommission vom 21.2.2011)

b) Stadtteilschule

Jahrgänge 5 und 6

- Religion muss im Umfang von 4 Wochenstunden à 45min, also insgesamt 152 Stunden à 45min erteilt werden (APO-GrundStGy, Anlage 4).
- Religion muss in beiden Jahrgangsstufen unterrichtet werden (APO-GrundStGy §36, Absatz 3, Nummer 7).
- Ein Alternativfach ist nicht vorgesehen.
- Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihr Kind vom Religionsunterricht abzumelden, es muss dann anderweitig (z.B. in der Parallelklasse) unterrichtet werden. (GG Art. 7, Absatz 2; Abmeldungen erfolgen allerdings selten.)

Jahrgänge 7 bis 10

- Religion muss im Umfang von 4 Wochenstunden à 45min, also insgesamt 152 Stunden à 45min erteilt werden (APO-GrundStGy, Anlage 4).
- Religion muss hier nicht in allen Jahrgängen angeboten werden; die Rahmenpläne legen nahe, dass ein Teil des Religionskontingents in 7 oder 8 und ein weiterer Teil in 9 und 10 erteilt wird, zwingend ist diese Vorgabe aber nicht.
- Religion muss in Wahlpflichtalternative mit Philosophie angeboten werden. Schüler müssen individuell (!) wählen, eine klassenweise (Zwangs-)Einteilung ist nicht zulässig (Schulgesetz §7, Absatz 4; i.S. von GG 7, Absätze 2 und 3). Schüler haben ein individuelles Recht auf Teilnahme an dem von ihnen gewählten Kurs; der Hinweis „voller Kurs“ reicht nicht aus, ggf. müssen Kurse aufgeteilt oder klassen- oder jahrgangsübergreifend angeboten werden.
- Ein Kombinationsfach Religion/Philosophie ist nicht zulässig und nicht vorgesehen (Schulgesetz §7, Absatz 4; widersprüche GG Art. 7, Absätze 2 und 3). Unabhängig davon kann mit Philosophie phasen(!)weise fachübergreifend zusammengearbeitet werden - wie mit allen anderen Fächern auch.

Jahrgang 11 (Vorstufe)

- Religion muss zweistündig in Wahlpflichtalternative zu Philosophie angeboten werden (APO-AH §36). Dies ist Voraussetzung, damit Religion als Prüfungsfach gewählt werden darf.

Jahrgänge 12 und 13 (S1 bis S4)

- Religion muss in allen 4 Semestern angeboten werden. Schüler müssen 4 Semester Religion oder Philosophie belegen, müssen die Kurse aber nicht einbringen (APO-AH §7, Absatz 2). Es dürfen auch beide Kurse parallel besucht werden.
- Religion kann schriftliches oder mündliches Prüfungsfach sein.

c) Gymnasium

Jahrgänge 5 und 6

- Religion muss im Umfang von 4 Wochenstunden à 45min, also insgesamt 152 Stunden à 45min erteilt werden (APO-GrundStGy, Anlage 6).
- Religion muss in beiden Jahrgangsstufen unterrichtet werden (APO-GrundStGy §36, Absatz 3, Nummer 7).
- Ein Alternativfach ist nicht vorgesehen.
- Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihr Kind vom Religionsunterricht abzumelden, es muss dann anderweitig (z.B. in der Parallelklasse) unterrichtet werden. (GG Art. 7, Absatz 2; Abmeldungen erfolgen allerdings selten.)

Jahrgänge 7 bis 10

- Religion muss im Umfang von 6 Wochenstunden à 45min, also insgesamt 228 Stunden à 45min erteilt werden (APO-GrundStGy, Anlage 6).
- Religion muss hier nicht in allen Jahrgängen angeboten werden; die Rahmenpläne legen nahe, dass ein Teil des Religionskontingents in 7 oder 8 und ein weiterer Teil in 9 und 10 erteilt wird, zwingend ist diese Vorgabe aber nicht.
- Religion muss in Wahlpflichtalternative mit Philosophie angeboten werden. Schüler müssen individuell (!) wählen, eine klassenweise (Zwangs-)Einteilung ist nicht zulässig. (Schulgesetz §7, Absatz 4; i.S. von GG 7, Absätze 2 und 3;).
- Ein Kombinationsfach Religion/Philosophie ist nicht zulässig und nicht vorgesehen (Schulgesetz §7, Absatz 4; widersprache GG Art. 7, Absätze 2 und 3). Unabhängig davon kann mit Philosophie phasen(!)weise fachübergreifend zusammengearbeitet werden - wie mit allen anderen Fächern auch.

Jahrgänge 11 und 12 (S1 bis S4)

- Religion muss in allen 4 Semestern angeboten werden. Schüler müssen 4 Semester Religion oder Philosophie belegen, müssen die Kurse aber nicht einbringen. (APO-AH §7, Absatz 2). Es dürfen auch beide Kurse parallel besucht werden.
- Religion kann schriftliches oder mündliches Prüfungsfach sein.

1.4. Gesetzliche Grundlagen: Quellen und Links

- die grundgesetzlichen Bestimmungen in **GG** Art 7, 3 und 4
- das Schulgesetz in der Fassung vom 21.9.2010 <http://www.hamburg.de/schulgesetz/64412/start.html>
- die **APO-GrundStGy** vom 22.7.2011, insbesondere die Anlagen mit den Stundentafeln (im Schuljahr 2011/12 gültig für die Jahrgänge 1 bis 4, 5, 7 und 8; dann aufwachsend) <http://www.hamburg.de/contentblob/3013778/data/apo-grundstgy.pdf>
- die **APO-AH** vom 25.3.2008, zuletzt geändert am 18.3.2009 und 7.7.2010 <http://www.hamburg.de/contentblob/1332736/data/bsb-apo-ah-18-03-2009.pdf>

- die **Bildungspläne** Religion Grundschule, Stadtteilschule und Gymnasium von 2011 bzw. die der gymnasialen Oberstufe von 2009 (mit aufwachsender Geltung, vgl. die Tabelle unter <http://www.hamburg.de/bildungsplaene>)
- **weitere Beschlüsse der Gemischten Kommission Schule – Kirche**

4. Erinnerung Jahresbeitrag

Was vor Ende des Jahres noch zu erledigen ist: Bitte überweisen Sie den Jahresbeitrag für die VHRR von 10€!

Der Mitgliedsbeitrag ist seit vielen Jahren stabil geblieben. Und er ist gut angelegt. So unterstützt die Vereinigung den alljährlichen „Hamburger RU-Tag“, das bewährte Informations- und Kommunikationsforum für alle Hamburger Religionskolleginnen und -kollegen. Wir engagieren uns für den „RU für alle“ in der unruhigen Hamburger Schullandschaft und an der Universität und ebenso durch Mitarbeit in dem nationalen und europäischen Religionslehrerverband.

Ein Vorschlag: Erteilen Sie einen Dauerauftrag bei Ihrer Bank:

Vereinigung Hamburger Religionslehrer,
Postbank Hamburg (BLZ 20010020)
Konto Nr. 188600201

Säumigen Zahlern nennt der Kassenwart gern den noch ausstehenden Betrag.

Rolf Starck, 040/814224;
E-Mail: StarckHH@web.de

6. Impressum und Kontakt

V.i.S.d.P.:

Birgit Korn (1. Vorsitzende)

Mail: KornBirgit@web.de

Andreas Greverath (2. Vorsitzender)

Mail: Andreas.Greverath@bsb.hamburg.de

5. Termine

Nächstes Treffen des Arbeitsausschusses der VHRR

Termin:

**09.02.2011, 19.00 – 21.00 Uhr
im PTI, Dorothee-Sölle-Haus
Königstraße 54
22767 Hamburg**

Vielleicht haben ja auch Sie Lust, die Arbeit der Vereinigung künftig im Arbeitsausschuss mit zu gestalten? Sie können dort jederzeit gern als Gast teilnehmen.

Wir freuen uns auf Sie!

Birgit Korn	1. Vorsitzende
Andreas Greverath.	2. Vorsitzender

Bitte vormerken!

5. Hamburger RU-Tag

Termin:

**Freitag, den 21.09.2012,
von 14.30-19:00 Uhr
in den Räumen des PTI**

Der Hamburger RU-Tag für alle Hamburger Religionslehrkräfte bietet neue inhaltliche und methodische Impulse für die Unterrichtspraxis, fachlichen Austausch und eine Vernetzung von Unterrichtenden.

Der Tag bietet einen Impuls-Vortrag zum Thema und praxisorientierte Workshops für verschiedene Schulstufen.

Die organisatorische Vorplanung ist schon im Gange. ...

Der RU-Tag ist eine Kooperationsveranstaltung des LI (Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung), des PTI (Pädagogisch-Theologisches Institut) und der VHRR (Vereinigung der Hamburger Religionslehrerinnen und Reliaionslehrer).